



Revision der Statuten Tourismus Biel Seeland

Lesehilfe:

Gelb markiert:

- Textstellen, die gegenüber der ursprünglichen Version vom 28.05.2018 aufgrund des Vorschlags von TBS für die GV 2025 angepasst wurden.

Türkis markiert:

- Textstellen, die aufgrund der Rückmeldungen von seeland.biel/bienne und der Stadt Biel angepasst/präzisiert wurden (Ergebnis Besprechung vom 30.10.2025 mit Beteiligung von Bernhard Bachmann (s.b/b), Florian Schuppli (s.b/b), Martin Wittwer (TBS), Oliver von Allmen (TBS), Alain Bourgnon (Stadt Biel)).

In der neuen Version wird neu die inklusive Schreibweise verwendet, die aber keine inhaltlichen Änderungen betrifft und deshalb nicht hervorgehoben wird.

Biel, 2. Juni 2026

Die letzte Revision der Statuten hat an der Generalversammlung vom 28. Mai 2018 stattgefunden.

ALT	NEU
Statuten von Tourismus Biel Seeland (TBS) gemäss der GV vom 28.05.2018	Statuten von Tourismus Biel Seeland (TBS) gemäss der GV vom 28.05.2018 (neu Stand 30.10.25)
Art. 1: Name und Sitz Unter dem Namen „Tourismus Biel Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB (Vereinsrecht). Der Sitz befindet sich in Biel-Bienne. TBS ist im Handelsregister eingetragen.	Art. 1: Name und Sitz Unter dem Namen „Tourismus Biel Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB (Vereinsrecht). Der Sitz befindet sich in Biel-Bienne. TBS ist im Handelsregister eingetragen.



Art. 2: Zweck

TBS bezweckt die nachhaltige Tourismusförderung im Drei-Seen-Land. Er ist verantwortlich für die Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung des touristischen Marketings (Produktangebot, Kommunikation, Marktbearbeitung). Die Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und am Tourismus interessierten Stellen und Organisationen getroffen.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Betrieb einer profitorientierten Geschäftsstelle und von Informationszentren (Infocenter) mit umfassenden Informations-, Reservations- und Verkaufsdienstleistungen;
- b) Vertretung der lokalen Interessen der Einwohnergemeinde Biel im Bereich Tourismus gemäss separatem Leistungsauftrag;
- c) Vertretung der regionalen Interessen des Vereins s.b/b im Bereich Tourismus gemäss separater Vereinbarung;
- d) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Anlässen;
- e) Unterstützung der regionalen Tourismusorganisationen
- f) Pflege der Beziehungen und enge Zusammenarbeit mit übergeordneten und regionalen touristischen Institutionen und gleich ausgerichteten Partnern.

TBS ist befugt,

- sich an Unternehmungen zu beteiligen und bei Vereinen und Stiftungen mitzuwirken
- alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Zweckes dienen.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4: Finanzierung

Der TBS finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Anteile Kurtaxen/Übernachtungsgebühren, Beiträge von seeland.biel/bienne (s.b/b) und des Kantons, Erlöse aus Dienstleistungen.

Art. 2: Zweck

TBS bezweckt die nachhaltige Tourismusförderung in der **Destination Biel-Seeland**. Er ist verantwortlich für die Gestaltung, Ausführung und Weiterentwicklung des touristischen Marketings (Produktangebot, Kommunikation, Marktbearbeitung). Die Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und am Tourismus interessierten Stellen und Organisationen getroffen.

Seine Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Betrieb einer profitorientierten Geschäftsstelle und von Informationszentren (Infocenter) mit umfassenden Informations-, Reservations- und Verkaufsdienstleistungen;
- b) Vertretung der lokalen Interessen der Einwohnergemeinde Biel im Bereich Tourismus gemäss separatem Leistungsauftrag;
- c) Vertretung der regionalen Interessen des Vereins seeland.biel/bienne im Bereich Tourismus gemäss separater Vereinbarung;
- d) Organisation, Durchführung und Unterstützung von Anlässen;
- e) Unterstützung der Tourismusorganisationen **in der Destination;**
- f) Pflege der Beziehungen und enge Zusammenarbeit mit übergeordneten und regionalen touristischen Institutionen und gleich ausgerichteten Partnern.

TBS ist befugt

- sich an Unternehmungen zu beteiligen und bei Vereinen und Stiftungen mitzuwirken
- alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Zweckes dienen.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 4: Finanzierung

Der TBS finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Anteile Kurtaxen/Übernachtungsgebühren, Beiträge von s.b/b, **Beiträge der Stadt Biel und des Kantons. Weitere Einnahmequellen sind Erlöse aus Dienstleistungen wie die Organisation von Kongressen, Seminaren und Events, sowie Erträge aus der online Reservierungsplattform, die in Zusammenarbeit mit Jura & Drei-Seen-Land (J3L) genutzt wird.**



Art.5: Mitglieder

Art. 5.1: Vereins- und Aktivmitglieder

Vereins- und Aktivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Gemeinden sind via s.b/b Mitglied. Sie sind stimmberechtigt und verpflichten sich zur Entrichtung des Grundbeitrages. Wirtschaftsorganisationen (z.B. WIBS, KMU, etc.) können durch Beschluss des Vorstandes als Freimitglieder aufgenommen werden (ohne Beitragspflicht).

Art. 5.2: Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5.3: Gemeindemitglieder

Bei Gemeindemitgliedern gibt es zwei Kategorien: Gemeinden mit Kurtaxen/Übernachtungsgebühren und solche ohne diese Einnahmen.

Art. 6: Eintritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstands-Ausschuss aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Rekursinstanz ist der Vorstand.

Art. 7: Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle angekündigt werden. Das austretende Mitglied ist für rückständige und laufende Beiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) Bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen;
- b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art.5: Mitglieder (s. Beitragsreglement)

Art. 5.1: Vereins- und Aktivmitglieder

Vereins- und Aktivmitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Gemeinden sind via s.b/b Mitglied. Sie sind stimmberechtigt und verpflichten sich zur Entrichtung des Grundbeitrages. Wirtschaftsorganisationen (z.B. WIBS, KMU, etc.) können durch Beschluss des Vorstandes als Freimitglieder aufgenommen werden (ohne Beitragspflicht, **jedoch mit freiwilligen Beiträgen**).

Art. 5.2: Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 5.3: Gemeindemitglieder

Bei Gemeindemitgliedern gibt es zwei Kategorien: Gemeinden mit Kurtaxen/Übernachtungsgebühren und solche ohne diese Einnahmen.

Art. 6: Eintritt

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet **die Direktion** aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Rekursinstanz ist der Vorstand.

Art. 7: Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss 3 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle angekündigt werden. Das austretende Mitglied ist für rückständige und laufende Beiträge bis zu seinem Austritt haftbar. Es hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand kann in begründeten Fällen ein Mitglied ausschliessen:

- a) Bei schwerer Verletzung der Vereinsinteressen;
- b) Wenn ein Mitglied trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Ausgeschlossene kann innert 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Beschlusses zuhanden der Generalversammlung schriftlich Rekurs einlegen. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.



Art. 9: Beiträge an TBS und Leistungen des TBS für Mitglieder

Art. 9.1: Grundbeiträge

Die Grundbeiträge für Vereinsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Reglement zusammengefasst. Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Für den Grundbeitrag haben alle TBS-Mitglieder Anrecht auf folgende Leistungen:

- Teilnahme an allen vom TBS organisierten Anlässen (Tourismusforum, Tourismuspreis, etc.);
- Zustellung aller Newsletter und Informationen aus dem Bereich Tourismus;
- Herstellung und Vertrieb des jährlichen „Guide Touristique“, ohne spezielle namentliche Nennung;
- Bezug von gedruckten Unterlagen

Art. 9.2: Erweiterte Leistungen

Gemeinden mit einem Kurtaxenreglement, ihre lokale Tourismusorganisation und andere Mitglieder in diesen Gemeinden haben Anrecht auf weitere Leistungen, sofern ein Anteil der Kurtaxen/Übernachtungsgebühren (gem. Art. 9.4) zusätzlich zum Grundbeitrag dem TBS abgetreten wird.

- Betrieb eines Internetportals mit integriertem touristischen Informations- und Reservationssystem.
- Führen des Veranstaltungskalenders für die ganze Region im Verbund mit lokalen Medien
- Spezial- und Themenprospekte
- Kostenlose Angebotsplatzierung in Themennewslettern
- Auflegen von mitgliedbezogenem Infomaterial an Publikumsanlässen. Einbindung in Spezial- und Themenaktivitäten (gedruckt oder elektronisch) in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (J3L, Schweiz Tourismus, Made in Bern, BSG, etc.)

Art. 9.3: Zusatzleistungen

Der TBS kann gegen eine zu vereinbarende finanzielle Abgeltung spezielle Leistungen erbringen.

Art. 9.4: Ausnahmen

Über Ausnahmen zu Art. 9.2 entscheidet der Vorstandsausschuss. Das betrifft z.B. Gemeinden ohne dauerhafte touristische Angebote, welche gelegentlich grössere, regionale oder überregionale Anlässe durchführen (z.B. seeländische oder kantonale Schwingfeste, Sänger- oder Musiktage oder ähnliches).

Art. 9.5: Kurtaxen

Die Anteile des TBS an Kurtaxen/Übernachtungsgebühren betragen mindestens 1.00 Franken, für Kinder 0.50 Franken (sofern die Gemeinde Taxen von Kindern einzieht) pro Gast und Übernachtung. Sie sind zusätzlich zum Grundbeitrag geschuldet.

Art. 9: Beiträge an TBS und Leistungen des TBS für Mitglieder

Art. 9.1: Grundbeiträge

Die Grundbeiträge für Vereinsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt und in einem separaten Dokument zusammengefasst. Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Für den Grundbeitrag haben alle TBS-Mitglieder Anrecht auf folgende Leistungen:

- Teilnahme an allen vom TBS organisierten Anlässen (Tourismusforum, Tourismuspreis, etc.);
- Zustellung aller Newsletter und Informationen aus dem Bereich Tourismus;
- **Herstellung und Vertrieb von Kommunikationsmitteln**
- Bezug von gedruckten Unterlagen

Art. 9.2: Erweiterte Leistungen

Gemeinden mit einem Kurtaxenreglement, ihre lokale Tourismusorganisation und andere Mitglieder in diesen Gemeinden haben Anrecht auf weitere Leistungen, sofern ein Anteil der Kurtaxen/Übernachtungsgebühren (gem. Art. 9.4) zusätzlich zum Grundbeitrag dem TBS abgetreten wird, **wie zum Beispiel:**

- Betrieb eines Internetportals mit integriertem touristischen Informations- und Reservationssystem.
- Führen des Veranstaltungskalenders für die ganze Region im Verbund mit lokalen Medien
- **Präsenz auf den relevanten Internetplattformen.**
- Spezial- und Themenprospekte, **sowie Kampagnenunterstützung in sozialen Medien**
- Kostenlose Angebotsplatzierung in Themennewslettern
- **Thematische Einbindung in Kampagnen und Medienarbeit in Kooperation mit Jura & Drei-Seen-Land sowie Made in Bern**
- Auflegen von mitgliedbezogenem Infomaterial an Publikumsanlässen. Einbindung in Spezial- und Themenaktivitäten (gedruckt oder elektronisch) in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern (Jura & Drei-Seen-Land, Schweiz Tourismus, Made in Bern, Bielersee Schifffahrts-Gesellschaft, etc.)

Art. 9.3: Zusatzleistungen

Der TBS kann gegen eine zu vereinbarende finanzielle Abgeltung spezielle Leistungen erbringen.

Art. 9.4: Ausnahmen

Über Ausnahmen zu Art. 9.2 entscheidet **die Direktion**. Das betrifft z.B. Gemeinden ohne dauerhafte touristische Angebote, welche gelegentlich grössere, regionale oder überregionale Anlässe durchführen (z.B. seeländische oder kantonale Schwingfeste, Sänger- oder Musiktage oder ähnliches).

Art. 9.5: Kurtaxen

Die Anteile des TBS an Kurtaxen/Übernachtungsgebühren betragen mindestens 1.00 Franken, für Kinder 0.50 Franken (sofern die Gemeinde Taxen von Kindern einzieht) pro Gast und Übernachtung. Sie sind zusätzlich zum Grundbeitrag geschuldet. **Obligatorische Abgabe für Übernachtungsanbieter ist zusätzlich die kantonale Beherbergungsabgabe.**



Art. 10: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Vorstands-Ausschuss
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

Art. 10: Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Revisionsstelle

Art. 11: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innerhalb sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Die Einberufung der GV hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid

Art. 11: Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet innerhalb sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann stattfinden so oft es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangen. Die Einberufung der GV hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Der Verein s.b/b, als Vertreter der seeländischen Orte, deren 26. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Von den Vertretenen muss die schriftliche Vollmacht vorliegen.

Art. 12: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Der Verein s.b/b, als Vertreter der seeländischen **Gemeinden, deren 26**. Die Stellvertretung unter den Mitgliedern ist zulässig. Von den Vertretenen muss die schriftliche Vollmacht vorliegen.

Art. 13: Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- c) Entlastung der von der GV gewählten Organe
- d) Festsetzung der Grundbeiträge
- e) Beschlussfassung über traktandierte Anträge und Rekurse
- f) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.

Art. 13: Aufgaben

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- c) Entlastung der von der GV gewählten Organe
- d) Festsetzung der Grundbeiträge
- e) Beschlussfassung über traktandierte Anträge und Rekurse
- f) Wahl des/der Präsident:in, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereines.



Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht mit dem Präsidenten aus höchstens 15 Mitgliedern, welche unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung aus verschiedenen Interessengruppierungen gewählt werden. Der Verein s.b/b (inkl. Stadt Biel) hat Anrecht auf 2 Sitze im Vorstand. Der Generalversammlung sind entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1 Präsident, 2 Vertreter Verein seeland.biel/bienne (inkl. Stadt Biel), 3 Vertreter Öffentlicher Verkehr (ASM, BSG, SBB, VB Biel), 2 Vertreter Hotellerie, 1 Vertreter Parahotellerie, 1 Vertreter Gastronomie, 2 Vertreter lokale Verkehrsvereine, 1 Vertreter ländlicher Tourismus, 2 Vertreter Handels-, Gewerbe- und DL-Betriebe.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder wenn es mindestens von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, durch schriftliche Mitteilung einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14: Vorstand

Der Vorstand besteht mit dem/der Präsident:in aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitglieder, welche unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung aus verschiedenen Interessengruppierungen gewählt werden. Der Verein s.b/b (inkl. Stadt Biel) hat Anrecht auf 2 Sitze im Vorstand. Der Generalversammlung sind entsprechende Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: **1 Präsident:in, 1 Vertretung Verein seeland.biel/bienne, 1 Vertretung Stadt Biel. Die weitere Zusammensetzung des Vorstands berücksichtigt die Branchenvielfalt der touristischen Basis.**

Der Vorstand wird durch den/die Präsident:in oder wenn es mindestens von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, durch schriftliche Mitteilung einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15: Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Antragstellung an die Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zu Händen der Generalversammlung
- Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl des Vizepräsident*in
- Einstellung und Entlassung des Tourismusdirektors
- Kompetenz zur Einspracheführung gegen touristische Projekte oder Bauvorhaben im Vereinsgebiet.

Art. 15: Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Antragstellung an die Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr zu Händen der Generalversammlung
- Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- d) Beschluss über nicht-budgetierte Ausgaben, die höher als Fr. 20'000.- und tiefer als Fr. 50'000 sind**
- Beschluss über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahl der/des Vizepräsident:in
- Einstellung und Entlassung der/des Tourismusdirektor:in
- Kompetenz zur Einspracheführung gegen touristische Projekte oder Bauvorhaben im Vereinsgebiet.
- i) Einsetzen von nicht ständigen Arbeitsgruppen bei konkreten Ideen, Problemen, Herausforderungen**

Art. 16: Vorstands-Ausschuss

Der Vorstands-Ausschuss besteht aus 6 Vorstandsmitgliedern. Vorsitzender ist von Amtes wegen der Vereinspräsident. Der Tourismusdirektor gehört dem Vorstands-Ausschuss mit beratender Stimme an. Er hat Antragsrecht. Das gleiche Recht kann Vertretern von Organisationen gewährt werden, mit denen eng zusammengearbeitet wird. Der Vorstands-Ausschuss versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn es von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Für Vorstands-Ausschuss-Mitglieder können je nach Geschäftsgang Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Der Vorstands-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16: Einsatz nicht ständiger Arbeitsgruppen

Der Vorstand setzt bei Bedarf mit einfachem Beschluss nicht-ständige Arbeitsgruppen ein. Er definiert den Zweck und die Kompetenzen der Arbeitsgruppen und löst die Arbeitsgruppe nach Erfüllung des Auftrags wieder auf.



Art. 17: Aufgaben

Dem Vorstands-Ausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Laufende Analyse des wirtschaftlichen Umfeldes, der Ressourcen sowie der Wettbewerbssituation
- b) Erarbeitung von Strategien zur Umsetzung der Analysen
- c) Laufende Kontrolle der Geschäftsziele und allfällige Anordnungen von Korrekturmassnahmen
- d) Überprüfung der Finanzen mittels Controlling
- e) Kompetenz Mittel innerhalb des genehmigten Budgets zu verschieben
- f) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis max. CHF 20'000 pro Jahr
- g) Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte
- h) Beschluss über Aufnahme von Aktivmitgliedern.

Art. 18: Geschäftsstelle

Die operative Umsetzung der Strategien und der Geschäftsziele liegt bei der Geschäftsstelle, welcher der Tourismusedirektor vorsteht. Die Informationszentren gehören den Geschäftsstellen an.

Der Tourismusedirektor führt die Geschäfte des Vereines und ist für die interne Organisation zuständig.

Der Leistungsvertrag mit der Stadt Biel und die Richtlinien des Vereines s.b/b sind integrierende Bestandteile der Geschäftsziele und -führung.

Art. 17: Geschäftsstelle

Die operative Umsetzung der Strategien und der Geschäftsziele liegt bei der Geschäftsstelle, welcher der/die Tourismusedirektor:in vorsteht. **Das Informationszentrum gehört der Geschäftsstelle an.**

Der/die Tourismusedirektor:in führt die Geschäfte des Vereines und ist für die interne Organisation zuständig.

Der Leistungsvertrag mit der Stadt Biel und die Richtlinien des Vereines s.b/b sind integrierende Bestandteile der Geschäftsziele und -führung.

Der Geschäftsstelle obliegen folgende weitere Verantwortlichkeiten

- a) **Controlling und Steuerung der Finanzen und des Budgets (inkl. Halbjahresreporting z.Hd. des Vorstandes per Ende August des Geschäftsjahres)**
- b) **Kompetenz Mittel innerhalb des genehmigten Budgets (nach Rücksprache mit dem/der Präsident:in) zu verschieben**
- c) **Beschlussfassung über nicht-budgetierte Ausgaben bis max. 20'000.- p.a. z.B. für ad-hoc Projekte (nach Zustimmung des/der Präsident:in)**
- d) **Beschluss über die Aufnahme von Aktivmitgliedern**

Art. 19: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können 2 Rechnungsrevisoren oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die Rechnung des Vereines zu prüfen und zu Handeln der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 18: Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können 2 Rechnungsrevisor:innen oder ein Treuhandbüro gewählt werden. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, die Rechnung des Vereines zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Art. 20: Amtsdauer

Der Vereinspräsident, die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 19: Amtsdauer

Der/die Vereinspräsident:in, die Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. **Amtszeitbeschränkung ist maximal 9 Jahre. Die bisherige Amtsdauer wird nicht angerechnet.**

Art. 21: Unterschrift

Der Vorstands-Ausschuss und der Direktor vertreten den Verein nach aussen und zeichnen je zu zweien kollektiv.

Art. 20: Unterschrift

Der/die Präsident:in und die Direktion vertreten den Verein nach aussen und zeichnen je zu zweien kollektiv **(z.B. Verträge). Für operationelle Geschäfte zeichnet der/die Direktor:in einzel.**

Art. 22: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



Art. 23: Auflösung

Die Auflösung des Vereines durch die GV bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über das Vereinsvermögen verfügt nach Tilgung aller Schulden die Generalversammlung.

Art 24: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten. Die Regelung betreffend Abgaben von Kurtaxen gelten ab dem 1. Januar 2019

Art. 22: Auflösung

Die Auflösung des Vereines durch die GV bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Über das Vereinsvermögen verfügt nach Tilgung aller Schulden die Generalversammlung.

Art 23: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 2. Juni 2026 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten. Die Regelung betreffend Abgaben von Kurtaxen gilt seit dem 1. Oktober 2025.

Zur Genehmigung an der Generalversammlung vom 2. Juni 2026.

Der Präsident:

Martin Wittwer

Der Direktor:

Oliver von Allmen